AMTSBLATT

FUR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 19

Freiburg i. Br., 22. Oktober

1949

Silbernes Bischofsjubiläum. — Haussammlung für zerstörte Kirchen. — Meßapplikation am Allerseelentage. — Kollekte für die Pfarrbüchereien des Bonifatius-Vereins. — Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht der Kindergärten — Verehrung des seligen Bernhard. Kommentar zum Katholischen Gottlehrbüchlein. — Volkskalender für Heimatvertriebene. — Abgabe einer Kommunionbank. — Abgabe von Kirchenglocken. — Sammlung für Kriegsgräberfürsorge. — Warnung vor einem Schwindler. — Priesterexerzitien. — Citatio per edictum. — Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im vereinigten Wirtschafttsgebiet vom 21. 9. 1948 — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 161

Ord. 20. 10. 49

Nr. 162

Ord. 20. 10. 49

Silbernes Bischofsjubiläum Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Wilhelm Burger

Am 28. Oktober d. J. sind 25 Jahre verflossen, seitdem der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Wilhelm Burger im Münster U.L. Frau in Freiburg i. Br. von dem damaligen Erzbischof Dr. Karl Fritz unter Assistenz der Bischöfe Dr. Ludwig Hugo von Mainz und Dr. Johannes Bapt. Sproll von Rottenburg die bischöfliche Weihe erhielt.

Die Erzdiözese gedenkt des silbernen Bischofsjubiläums des Herrn Weihbischofs am Christ-Königs-Fest, Sonntag, den 30. Oktober d. J., in der Bischofsstadt in folgender Weise:

Um 9.30 Uhr wird der Hochwürdigste Herr Weihbischof von der Geistlichkeit in Chorkleidung in seiner Wohnung abgeholt und in feierlichem Zuge in das Münster geleitet. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird die Festpredigt halten. Anschließend celebriert der Hochwürdigste Herr Jubilar das feierliche Pontifikalamt. Am Schluß des Festgottesdienstes wird der Herr Weihbischof in seine Wohnung zurückgeleitet. Nachmittags um 17 Uhr findet im Münster eine Feierstunde statt, bei welcher der Herr Weihbischof eine Ansprache halten wird.

Der Hochwürdige Klerus und die Gläubigen der Erzdiözese werden an der Feier des silbernen Bischofsjubiläums des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs aufrichtigen und innigen Anteil nehmen. Sie werden ihrer Dankbarkeit für die vielen Gnaden und Wohltaten, welche Weihbischof Dr. Wilhelm Burger in den 25 Jahren seiner bischöflichen Wirksamkeit in der Erzdiözese spenden durfte, nicht besser Ausdruck verleihen können, als daß sie in der heiligen Messe und im Gebet seine Anliegen Gott, dem Herrn, empfehlen und den Allerhöchsten bitten, daß seine bischöfliche Tätigkeit im Dienste der Hl. Kirche und zum Wohle des katholischen Volkes eine lange und gesegnete sei.

Haussammlung für zerstörte Kirchen

Wir haben für die Woche vom 6.—13. November eine Haussammlung für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen angeordnet. Unsere Erzdiözese hat als Grenzdiözese besonders schwer unter den Auswirkungen des Krieges zu leiden gehabt. Fast 800 kirchliche Gebäude sind durch Kriegseinwirkung mehr oder weniger schwer beschädigt worden, darunter 336 Pfarrund Filialkirchen und 64 Kapellen. In der Mehrzahl der Fälle sind nicht nur kirchliche Gebäude, sondern auch private Wohnungen, zum Teil in größerem Umfang, zerstört worden. Die derart heimgesuchten Gemeinden sind heute vor schwierige Aufgaben gestellt. Es werden große Opfer von ihnen gefordert, wenn sie nicht bloß die eigenen Wohnungen wieder aufbauen, sondern auch noch zur Wiederherstellung der kirchlichen Gebäude beitragen sollen. In den allermeisten Fällen geht eine solche Aufgabe auch bei großer Opferwilligkeit über die Kräfte einer einzelnen Gemeinde hinaus. Hier muß nun die Gesamtheit vollbringen, was die einzelne Gemeinde aus eigener Kraft nicht vermag. Wir alle sind ja nach einem Worte des hl. Apostels Paulus Glieder an dem einen Leibe, dessen Haupt Christus ist. "Und wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit". Das ist echt christliche Haltung. So ist es zu allen Zeiten in der Kirche gewesen, von den Tagen der Apostel an bis in die Gegenwart. Die christlichen Brüder und Schwestern haben sich immer hilfreich die Hände gereicht. Fast alle die großen Werke des christlichen Kultes und der Caritas, die wir heute bewundern, sind auf diese Weise entstanden. Auf diesem Wege, so vertrauen wir, wird auch das große Werk gelingen, vor das jetzt die Erzdiözese gestellt ist: der allmähliche Wiederaufbau der Gebäude, die dem Gottesdienste und der christlichen Wohlfahrt gewidmet waren. Wir vertrauen auf die so oft bewährte christliche Hilfsbereitschaft der Katholiken der Erzdiözese und

hoffen, mit ihrer Hilfe zu erreichen, daß bald wieder jede Pfarrei ihre Kirche erhält. Möge jeder geben, was in seinen Kräften steht. Wer viel hat, gebe viel, wer wenig hat, gebe auch von dem Wenigen gern. Jede Gabe findet einmal ihren Lohn in der Ewigkeit. "Mit demselben Maße, mit dem ihr ausmesset, wird euch wieder zugemessen werden".

Vorstehende Bekanntmachung ist am Sonntag, den 6. November, von allen Kanzeln zu verkünden.

Bezüglich der Sammlung ist folgendes zu beachten:

- 1. Jugendliche unter 18 Jahren sollen bei der Sammlung nicht mitwirken;
- 2. Jeder Sammler hat einen auf seinen Namen lautenden, vom Landratsamt bzw. von der Polizeibehörde abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Veranstalter, die Art und der Zweck der Sammlung sowie die Zeit hervorgeht, für die die Sammlung genehmigt ist.
- 3. Die Genehmigung ist von den zuständigen staatlichen Behörden erteilt.

Nr. 163 Ord. 4. 10. 49

Meßapplikation am Allerseelentage

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat dem deutschen Welt- und Ordensklerus auch in diesem Jahre das Indult gewährt, am Allerseelentage 1949 für die zweite und dritte heilige Messe ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses voll und ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Erzdiözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen. Bezüglich der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

- 1. Alle Priester, die über genügend Meßintentionen verfügen und eine zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeträge ohne jeden Abzug unter Angabe des Absenders und der Diözese selbst an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn, Neuhauserstraße. Überweisungen können auf eines der folgenden Konten erfolgen: Postscheckkonto: Köln 22610 oder Hannover 21354; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 2585 oder Stadtsparkasse Paderborn S 2764.
- 2. Für Priester, die selbst über keine Intentionen verfügen, sind Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert; diese Geistlichen

- applizieren deshalb die zweite und dritte heilige Messe in der Meinung des derzeitig geschäftsführenden Vizepräsidenten des Bonifatiusvereins und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dekan genaue Mitteilung, wieviele hl. Messen sie nach dieser Meinung persolviert haben. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögenin jedem Falle die Mitteilungen von den übernommenen Intentionen des Generalvorstandes nur an den Herrn Dekan erfolgen, der sie bis spätestens 20.11.1949 an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins zu Paderborn weiterleitet. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an die Herren Dekane.
- 3. Um allen Gläubigen die gleiche Gelegenheit zu geben, am Allerseelentage das Gebet für die Toten noch durch eine besondere Gabe wirksam zu unterstützen und das Anliegen des Hl. Vaters zu fördern, wie dieser auch kürzlich erst zur Hundertjahrfeier des Bonifatiusvereins die Unterstützung der Diaspora-Seelsorge allen Katholiken ans Herz gelegt hat, kann während des heiligen Opfers oder während der Allerseelen-Andacht zum Segen der Diaspora-Seelsorge ein Opfergang oder eine Sammlung abgehalten werden. Der volle Ertrag ist in diesem Falle von den Pfarrämtern unmittelbar an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins abzuführen unter Angabe der Pfarrei und der Diözese.

Nr. 164 Ord. 20. 10. 49

Kollekte für die Pfarrbüchereien des Borromäus-Vereins

Am 6. 11. 1949, am ersten Sonntag nach dem Feste des hl. Karl Borromäus, ist der Borromäus-Sonntag, der Tag des katholischen Buches. Die Kollekte an diesem Sonntag ist in allen Gottesdiensten für die Pfarrbüchereien bestimmt. Sie ist am Sonntag vorher bereits den Gläubigen bekannt zu geben. In allen hl. Messen soll eine Predigt über das Buch und die Pfarrbücherei gehalten werden, in der die Katholiken besonders auf die täglich anwachsende Flut einer verderblichen Schund- und Schmutzliteratur hingewiesen werden. Die Katholiken wollen aufgerufen werden durch ihre Mitgliedschaft im Borromäus-Verein mit dazu beizutragen, daß dieser Flut durch positiven Aufbau der katholischen Pfarrbücherei Einhalt geboten wird. Die Hälfte der Kollekte darf für den Auf- und Ausbau der örtlichen Pfarrbüchereien verwendet werden; die andere Hälfte ist an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe - einzusenden.

Nr. 165

Ord. 11. 10. 49

Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht für Kindergärten

Laut Verfügung des Bad. Finanzministeriums in Freiburg vom 17. 9. 1949 können Kindergärten und Kinderhorte, die von kirchlichen oder von den anerkannten Wohlfahrtsorganisationen und deren Untergliederungen unterhalten werden und laufend Zuschüsse erfordern, von der Umsatzsteuerpflicht aus Billigkeitsgründen befreit werden.

Nr. 166

Ord. 7. 10. 49

Verehrung des seligen Bernhard

Der Herr Erzbischof hat zur Förderung der Verehrung des seligen Bernhard von Baden Andachtsbildchen in künstlerischer Formgebung herstellen lassen. Das mit einem Ablaß bereicherte Gebet will die Heiligsprechung des Seligen vorbereiten helfen.

In Anbetracht der für die Erzdiözese besonders wichtigen Angelegenheit haben wir das Erzb. Missionsinstitut beauftragt, den Erzb. Pfarrämtern die Bildchen ausnahmsweise direkt zuzustellen. Die kleineren Pfarreien erhalten 50, die größeren Pfarreien 100 Stück zugesandt. Der Preis für das Stück beträgt drei Pfennige.

Die Seelsorgegeistlichen mögen diese Bildchen unter ihre Pfarrangehörigen verteilen und das geringe Entgelt an das Missionsinstitut, bei dem auch Nachbestellungen erfolgen können, einsenden. Postscheckkonto Freiburg i. Br. Nr. 2361.

Nr. 167

Ord. 5. 10. 49

Kommentar zum Katholischen Gottlehrbüchlein

In unserm Auftrag hat Pfarrer Grimm im Verlag Herder ein "Praktisches Handbuch zum Katholischen Gottlehrbüchlein" herausgegeben. Erschienen ist Teil I: Altes Testament, 120 Seiten, DM 2.60; Teil II: Neues Testament, erscheint um Ostern.

Wir empfehlen diesen Kommentar Geistlichen und Lehrern, die den Religionsunterricht in den unteren Klassen der Volksschule zu erteilen haben.

Nr. 168

Ord. 17. 10. 49

Volkskalender für Heimatvertriebene 1950

Im Verlag "Kirchliche Hilfsstelle" in München 15, Schubertstr. 2, ist der Volkskalender für Heimatvertriebene 1950 in drei Ausgaben, für Sudetendeutsche, Schlesier, Südostdeutsche erschienen. Die heilige Hedwig grüßt die Schlesier, der heilige Nepomuk die Sudetendeutschen und der Stephansdom zu Wien die Südostdeutschen auf dem Titelblatt. Die besten Schriftsteller der Volksgruppen entfalten ihre Erzählkunst, erlesene Künstler plaudern dazwischen mit Stift und Feder, Heimatbilder aus allen Landschaften sprechen zum heimatsüchtigen Gemüt. Ein echtes Familienbuch ist mit diesem Kalender geschaffen worden. Er ist zu beziehen durch: Kirchliche Hilfsstelle, München 15, Schubertstr. 2. Einzelpreis 2.— DM., bei 5 Stück je 1.80 DM., bei 20 Stück je 1.60 DM. Umfang 176 Seiten.

Nr. 169

Ord. 3. 10. 49

Abgabe einer Kommunionbank

Aus der Pfarrkirche in Allensbach kann kostenlos für bedürftige Kirchen und Kapellen der Diaspora eine schön geschnitzte Kommunionbank, 2,52 m lang, 0,88 m hoch und 0,52 m breit (mit Einschluß der Kniebank) abgegeben werden.

Interessenten mögen sich unmittelbar an das Pfarramt wenden.

Nr. 170

Ord. 10. 10. 49

Abgabe von Kirchenglocken

Die Kirchengemeinde Weilersbach bei Villingen hat eine Glocke käuflich abzugeben, Ton d", Gewicht 210 kg, Durchmesser 70 cm, gegossen von Grüninger 1914.

Die Kirchengemeinde Karlsdorf bei Bruchsal gibt käuflich eine entbehrliche Kirchenglocke ab, Ton c, Durchmesser 80 cm, Gewicht 280 kg, Gußjahr 1928.

Nr. 171

Ord. 3. 10. 49

Sammlung für Kriegsgräberfürsorge

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern hält der Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge, Landesverband Oberrhein, vom 1. bis 3. Nov. 1949 eine Haussammlung. Die Arbeit des Volksbundes ist von früher her gut bekannt. Die Bestrebungen verdienen allseitige Unterstützung. Wir empfehlen den Gläubigen der Erzdiözese, diese Sammlung zu unterstützen.

Nr. 172

Ord. 4. 10. 49

Warnung vor einem Schwindler

Wir warnen hiermit die Geistlichen vor einem Schwindler namens Hans Stähr, 22 Jahre alt, aus Schlesien stammend, der sich größere Geldbeträge mit dem Vorgeben zu erschwindeln sucht, er müsse in die russische Zone zurückreisen.

Nr. 173

Ord. 30.9.49

Priesterexerzitien

Im Herz - Jesu - Kloster in Neustadt/Haardt finden in der Zeit vom 7. bis 11. Nov. 1949 Priesterexerzitien statt. Leiter Provinzial Pater Driessen.

Nr. 174

Off. 7. 10. 49

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Oskari Stoll, in hac causa conventi, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1949 mense novembris die 11. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefati viri curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

L.S. Dr. Josephus Voegtle, Officialis Ludovicus Ronecker, Actuarius

Nr. 175

OStR. 10, 10, 49

Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vereinigten Wirtschaftsgebiet v. 21. 9. 1948

Das Württemberg-Badische Finanzministerium hat mit Erlaß vom 22.8.1949 Nr. VIII E 3-5020 bestimmt, daß bis auf weiteres der land- und forstwirtschaftliche Besitz des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und aller sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Abgabepflicht nach der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21.9.1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1949, Nr. 2) befreit sind.

Die weitere Zahlung der Abgabe für den landund forstwirtschaftlichen Grundbesitz der kirchlichen Rechtspersonen ist daher mit sofortiger Wirkung einzustellen, etwa von den Finanzämtern noch einkommende Forderungszettel sind an diese unter Hinweis auf die Befreiung zurückzugeben.

Pfründebesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am: 9. Okt.: Würth Johannes, Pfarrer in Hornberg, auf die Pfarrei Markdorf.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Wilhelm Fehren bach auf die Pfarrei Rielasingen-Arlen mit Wirkung vom 1. Nov. 1949 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Geistl. Rat Ambros Barth auf die Pfarrei Neibsheim mit Wirkung vom 1. Dez. 1949 cum reservatione pensionis angenommen.

Versetzungen

- 12. Okt.: Brändle Joseph jun., Vikar in Ebersteinburg, als Pfarrverweser nach Lohrbach.
- 12. Okt.: Buckl Wilhelm, Pfarrer in Hugstetten, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Großweier.
- 12. Okt.: Reithmeyer Ludwig, Pfarrverweser in Sulzbach, i. g. E. nach Hugstetten.
- 26. Okt.: Benz Theodor, Vikar in Säckingen, i.g.E. nach Rastatt-St. Alexander.
- 26. Okt.: Heim Herman, Vikar in Friesenheim, i. g. E. nach Lahr-St. Maria.

Im Herrn ist verschieden

2. Okt.: Lang Joseph, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Oberwolfach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat